

Vorlage Nr. 11/2022		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Anerkennung eines überplanmäßigen Bedarfs im Steueramt im Rahmen der Grundsteuerreform

A Problem

Die Grundsteuer wird mit Wirkung ab 01.01.2025 mit einer neuen Bemessungsgrundlage erhoben. Die entsprechende Reform wird im Steueramt zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der mit der derzeitigen Personalbemessung nicht zu leisten sein wird. Insofern besteht die Notwendigkeit einer Personalverstärkung im Rahmen eines anerkannt überplanmäßigen Bedarfs.

B Lösung

Für die Abwicklung der anstehenden Aufgaben sind folgende zusätzliche Personalbedarfe notwendig:

1. Grundsteuer

Aufgrund der Neuregelung der Grundsteuer müssen in Bremerhaven rund 35.000 Veranlagungsfälle auf die neue Bemessungsgrundlage umgestellt werden. Der Zeitplan der Finanzverwaltung sieht vor, dass ab dem 01.07.2022 erste Bescheide nach neuem Recht an die Gemeinden übermittelt werden. Dies bedeutet, dass im Sachgebiet Grundsteuer ab diesem Zeitpunkt - wie bisher auch - Grundlagenbescheide des Finanzamtes im laufenden Betrieb übermittelt werden. Darüber hinaus werden dann aber auch Grundlagenbescheide nach neuem Recht für Zeiten ab dem 01.01.2025 elektronisch übermittelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die Schnittstelle der Finanzverwaltung neu programmiert worden ist als auch die im Modul Veranlagung vorhandene Schnittstelle für den Datenimport neu programmiert werden muss. Letzteres wird Anfang 2022 erfolgen. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass es einen erhöhten Kontroll- und Überprüfungsaufwand geben wird, bis sich dieses Verfahren stabilisiert haben wird. Zudem müssen Fehler manuell korrigiert werden. Weiterhin kann unterstellt werden, dass der Auskunft- und Nachfragebedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern ab Mitte nächsten Jahres ebenfalls stark zunehmen wird.

Zwischen dem Datenbestand, der derzeit im Modul Veranlagung vorgehalten wird und den in die Schnittstelle eingespielten Daten müssen laufend Plausibilitätskontrollen und andere Überprüfungen durchgeführt werden, bevor diese verlässlich für die Grundsteuerfestsetzung ab 01.01.2025 zugrunde gelegt werden.

Es ist zu beachten, dass die nach neuem Recht eingespielten Fälle nicht statisch sind, sondern lediglich den Status zum 01.01.2022 darstellen werden. Wird zum Beispiel ein Haus im Jahr 2022 verkauft, erfolgt ein geänderter Bescheid des Finanzamtes ab 01.01.2023 (Stichtagsprinzip) auf entsprechende Erwerberinnen und Erwerber. Über einen Zeitraum von Mitte 2022 bis Mitte 2024 sind so neben den 35.000 vorhandenen Veranlagungsfällen, die in jedem Fall eingespielt werden müssen, auch alle hierauf beruhenden Änderungsdienste ebenfalls einzuspielen. Jährlich erreichen das Steueramt im Bereich der Grundsteuer rund

2.500 bis 3.000 Änderungsdienste, die der vorgenannten Zahl an Einspielungen in die Schnittstelle hinzuzurechnen sind.

Darüber hinaus müssen ab 01.07.2022 insbesondere Bewegungsdaten wie z. B. Anschriften, Kontoverbindungen oder rechtliche Vertretungen doppelt erfasst werden. So muss z. B. eine mitgeteilte Anschriftenänderung einer steuerpflichtigen Person sowohl im derzeitigen Verfahren als auch in der neuen Schnittstelle im Datenbestand geändert werden. Insofern wird es doppelten Erfassungsaufwand geben.

All diese zusätzlichen Tätigkeiten sind mit dem derzeitigen planmäßigen Personalbestand in der Grundsteuer nicht zu bewältigen, so dass sich ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 2 VZÄ im Zeitraum vom 01.07.22 bis 28.02.2025 ergibt. Davon ist voraussichtlich ein VZÄ der EG 8 TVÖD, die andere der EG 7 TVÖD zuzuordnen. Die Differenzierung ist damit begründet, dass auf der einen Stelle vermehrt Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrolle des Betriebs der Schnittstelle wahrgenommen werden. Die endgültige Stellenbewertung wird vom Personalamt nach Vorliegen der Stellenbeschreibungen vorgenommen.

2. Hochwasserschutzbeiträge

Durch die Änderungen im Grundsteuerrecht wird sich zwangsläufig auch ein Anpassungsbedarf im Bereich der Hochwasserschutzbeiträge ergeben. Bemessungsgrundlage hierfür ist bisher der Einheitswert für grundsteuerpflichtige Objekte. Für diejenigen Grundstücke, die nicht der Grundsteuer unterliegen, wie z. B. Verwaltungsgebäude der Stadt, Straßen, Eisenbahnanlagen, Kindertagesstätten, Schulen oder Kasernen findet eine aufwändige Ersatzbewertung mit Feststellung eines Ersatzeinheitswertes statt. Diese sind – analog zu den grundsteuerpflichtigen Objekten – ebenfalls zu den Wertverhältnissen zum 01.01.1964 erfolgt.

Um auch in Zukunft vergleichbare Werte zwischen steuerpflichtigen und den ersatzbewerteten Objekten zu gewährleisten, müssen die Grundstücke und Grundstücksflächen, die dem Ersatzverfahren unterliegen, auch auf eine wertabhängige Bemessungsgrundlage umgerechnet und damit ebenfalls neu bewertet werden.

Diese aufwändige Tätigkeit wird im Sachgebiet Hochwasserschutzbeiträge des Steueramtes wahrgenommen. Insgesamt sind hiervon rund 650 Fälle betroffen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Anzahl der Fälle erhöhen wird, da für die Flächen bisher pauschalierte Grundstückswerte unterstellt werden konnten, die nun durch aktuelle in der Stadt differenzierte Bodenrichtwerte abgelöst werden.

Aus Sicht des Finanzamtes kann nicht unterschieden werden, ob ein Veranlagungsfall sowohl zur Grundsteuer als auch zum Hochwasserschutzbeitrag herangezogen werden muss. Hierzu kann keine datentechnische Unterstützung erfolgen. Insofern muss hierzu in der Schnittstelle eine manuelle Kontrolle und ggfs. Korrektur durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang ist weiter anzumerken, dass zunächst der entsprechende Vordruck für die Abgabe der Erklärung erarbeitet und entworfen werden muss. Nach der entsprechenden Aufforderung an die abgabepflichtigen Einrichtungen kann – dies zeigen die bisherigen Erfahrungen bei der Erhebung der Hochwasserschutzbeiträge – davon ausgegangen werden, dass ein hoher Anteil an Abgabepflichtigen zunächst gar nicht auf die Aufforderungen reagieren wird. In diesen Fällen müssen Zwangsmittel angedroht und ggfs. festgesetzt werden, welches ebenfalls mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein wird.

Im Bereich der Hochwasserschutzbeiträge ergibt sich ein vorübergehender zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 1,0 VZÄ im Zeitraum vom 01.07.22 bis 31.12.2024. Diese ist voraussichtlich der EG 7 TVÖD zuzuordnen. Auch hier wird die abschließende

Stellenbewertung nach Vorlage der Stellenbeschreibung durch das Personalamt vorgenommen.

C Alternativen

Keine, die Reform der Grundsteuer stellt zwingendes Recht dar, das umgesetzt werden muss.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch den zusätzlichen Personalbedarf entstehen - vorbehaltlich der endgültigen Stellenbewertungen - im Bereich der Grundsteuer ab 01.07.2022 jährliche Personalkosten in Höhe von 109.611 € (Stand 2021), im Bereich Hochwasserschutzbeiträge in Höhe von jährlich 54.560 € (Stand 2021). Für die entsprechenden Personalkosten im Bereich der Grundsteuer steht dem Steueramt kein Budget zur Verfügung. Im Bereich der Hochwasserschutzbeiträge besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Senatorin für Wissenschaft und Häfen aus den eingenommenen Beiträgen, so dass der städtische Haushalt hiermit nicht belastet wird. Weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 GOSTVV sind nicht gegeben; insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte für eine Gleichstellungsrelevanz.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Magistratskanzlei und das Personalamt wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform folgenden überplanmäßige Bedarf im Steueramt an

- a) Grundsteuer
Zeitraum vom 01.07.2022 bis 28.02.2025: 2 VZÄ (1 EG 7 TVÖD, 1 EG 8 TVÖD)
- b) Hochwasserschutzbeiträge
Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2024: 1 VZÄ (EG 7 TVÖD)

und spricht sich für die Weiterleitung an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

gez. Skusa

Skusa
Stadtrat